

## **1. Änderung der Kurabgabensatzung der Gemeinde Strand**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 bis 5 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. 2022, 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 09.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Kurabgabensatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Der bisherige § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zwischen dem Wort „die“ und dem Zeichen „–“ wird das Wort „sich“ eingefügt.  
Das Wort „übernachten“ wird durch das Wort „aufhalten“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Der bisherige § 3 Abs. 3 wird zu § 3 Abs. 6.

Es wird folgender neuer § 3 Abs. 3 eingefügt:

Wird die Kurabgabe erst nachträglich auf Grund einer von der Gemeinde durchgeführten Kontrolle entrichtet, beträgt sie je Person und Tag 4,50 € in der Hauptsaeson und 3,00 € in der Nebensaeson. Die erhöhte Abgabe nach S. 1 zählt nicht für die Berechnung des Höchstsatzes nach Abs. 1.

Es wird folgender neuer § 3 Abs. 4 eingefügt:

Von abgabepflichtigen Personen nach § 5 Abs. 1 a) wird unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Höchstabgabe nach Abs. 1 erhoben. Die Höchstabgabe zum Tarif der Hauptsaeson wird nur erhoben, soweit für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten in der Hauptsaeson nach Abs. 1 eine Nutzungsmöglichkeit besteht. Andernfalls wird die Höchstabgabe zum Tarif der Nebensaeson erhoben.

Es wird folgender neuer § 3 Abs. 5 eingefügt:

Hat eine abgabenpflichtige Person nach § 5 Abs. 1 a) nur eine Nutzungsmöglichkeit von unter 2 Monaten im ganzen Jahr, wird von ihr die Kurabgabe für jeden zweiten Tag an dem sie diese Möglichkeit innehält, höchstens jedoch für 27 Tage, erhoben. Übersteigt die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts die Dauer für die nach S. 1 die Kurabgabe erhoben wird, wird die Kurabgabe für den tatsächlichen Aufenthalt erhoben.

### **Artikel 3**

Der bisherige § 11 Abs. 1 wird durch folgenden neuen § 11 Abs. 1 ersetzt:

Ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer als Unterkunftsgeber/in vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) entgegen § 8 Abs. 2 die Daten einer von ihm/ihr aufgenommene Person unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Meldescheins nicht oder nicht vollständig erfasst,
- b) entgegen § 8 Abs. 3 einer von ihm/ihr aufgenommenen Person eine Ostseecard nicht aushändigt, durch den Gast den An- und Abreisetag und die

Heimatanschrift nicht eintragen lässt oder die für die Touristinformation  
Strande bestimmte Kopie nicht bis zum 3. Werktag des Folgemonats bei der  
Touristinformation Strande einreicht,

- c) entgegen § 8 Abs. 4 für eine von ihm/ihr ausgehändigte Ostseecard die Kurabgabe nicht errechnet, die Kurabgabe nicht vom Gast einzieht oder die Kurabgabe nicht bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats an die Touristinformation Strande abführt,
- d) entgegen § 8 Abs. 7 eine die seine Person oder Anschrift betreffende Veränderung nicht innerhalb von zwei Wochen der Touristinformation Strande schriftlich mitteilt,
- e) entgegen § 8 Abs. 8 S. 1 ausgegebene Ostseecards und Meldescheine nicht lückenlos nachweist,
- f) oder entgegen § 8 Abs. 8 S. 2 verschriebene oder nicht genutzte Ostseecards oder Meldescheine nicht spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zurückgibt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Der bisherige § 11 Abs. 2 wird zu § 11 Abs. 3.

Es wird folgender neuer § 11 Abs. 2 eingefügt:

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zum Höchstwert gemäß § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.

## **Artikel 4**

Der bisherige § 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1)	Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz, LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162) durch die Gemeinde Strande zulässig:  Personenbezogene Daten werden erhoben über <ul style="list-style-type: none"><li>a) Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des / der Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sofern der Abgabepflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will.</li><li>b) Im Falle eines Antrags auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung die zum Nachweis des Befreiungstatbestandes erforderlichen Daten.</li><li>c) Name und Heimatanschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von<ul style="list-style-type: none"><li>aa) Einwohnermeldeämtern,</li></ul></li></ul>
-----	--

	<p>bb) Grundbuchamt, cc) Meldescheinen der Unterkunftsgeber/in. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.</p>
(2)	<p>Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Gemeinde erhebt die zur Durchführung der Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten mittels des nach § 10 dieser Satzung durch die Unterkunftsgeber verpflichtend zu nutzenden elektronischen Meldescheinverfahrens.</p> <p>Daneben ist eine Datenerhebung zulässig über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die an die Touristinformation Strande von den Unterkunftsgebern/Unterkunftsgeberinnen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;</li> <li>b) die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes der Gemeinde und der Touristinformation Strande bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;</li> <li>c) die den mit der Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragten Mitarbeiter/innen der Touristinformation Strande diesen Mitarbeiter/innen bekannt gewordenen Daten;</li> <li>d) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Strande;</li> <li>e) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.</li> </ul>
(3)	<p>Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist für die Gemeinde Strande befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>Die Verarbeitung erfolgt nach den Grundsätzen der DSGVO und des LDSG. Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden die Daten gelöscht.</p>

## **Artikel 5**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 10.12.2025

gez.  
Gemeinde Strande  
Der Bürgermeister